

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0172-I.2/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch/Schneider LL.M.

zu GZ. BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)An: **BMGF** - [sandra.wenda@bmgf.gv.at](mailto:sandra.wenda@bmgf.gv.at) [barbara.lunzer@bmgf.gv.at](mailto:barbara.lunzer@bmgf.gv.at)cc: **Parlament** - [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMGF; Änderung des ÄrzteG 1998; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird nachstehende Korrektur angeregt:

Im Entwurf zu § 4 Abs. 5 ÄrzteG gibt es einen Verweis auf „Begünstigte gemäß Art. 27 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG. Da diese Richtlinie durch die Richtlinie 2011/95/EU, welche bereits im Vorblatt erwähnt wird, aufgehoben wurde, wäre, um etwaige Unklarheiten vorzubeugen, ein Verweis auf die neuere Richtlinie verständlicher. Der Entsprechungstabelle folgend, entspricht Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG dem Art. 28 der Richtlinie 2011/95/EU.

Der neue Verweis könnte daher etwa lauten: „[...] (Personen gemäß Art. 28 der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9.) [...]“.

Wien, am 30. August 2016

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)